



WESTFÄLISCHE  
WILHELMS-UNIVERSITÄT  
MÜNSTER

# Netzneutralität aus der Sicht von Rundfunk- und Telekommunikationsrecht

Workshop „Netzneutralität: Netzbetreiber versus Medien?“

Mainz, 27. Mai 2011

WWU Münster

Prof. Dr. Bernd Holznagel, LL.M.

Institut für Informations-, Telekommunikations-  
und Medienrecht (ITM)



## Überblick

---

### I. Einleitung

### II. Regulierungsprinzipien der FCC

### III. Telekommunikationsrechtliche Vorgaben

### IV. Rundfunkrechtliche Vorgaben

### V. Fazit

## > Einleitung

---

- Best-Effort-Prinzip → Dienste- und Applikationsneutralität des Internets
- Neue Netzwerkmanagementtechniken → Datentransport stärker kontrollierbar
  - Forderung der TK-Anbieter nach hinreichenden Gestaltungsspielräumen für die Einführung von Quality-of-Service-Diensten
  - Gefährdungslagen: Blockierung, Verlangsamung des Datenverkehrs, Möglichkeit, die Datenpakete durchzusehen und zu manipulieren
  - Maßnahmen können von Netzbetreibern ausgehen (z.B. Skype-Blockierung), sowie vom Staat

## Überblick

---

I. Einleitung

II. Regulierungsprinzipien der FCC

III. Telekommunikationsrechtliche Vorgaben

IV. Rundfunkrechtliche Vorgaben

V. Fazit

## > Regulierungsprinzipien der FCC

---

- In ihrer Regulierungspraxis hat die US-Regulierungsbehörde FCC sechs Prinzipien zur Sicherung der Netzneutralität entwickelt:
  - Nutzer sollen Zugriff auf alle nicht rechtswidrigen Inhalte haben
  - Nutzer sollen jede Anwendung und jeden Dienst nutzen können
  - Nutzer sollen jedes zugelassene Gerät, das dem Netz nicht schadet, daran anschließen dürfen
  - Nutzer sollen vom Wettbewerb unter den Netzbetreibern profitieren
  - Breitbandanbieter dürfen unterschiedliche Internetdienste und Anwendungen nicht diskriminieren
  - Breitbandanbieter müssen angewendete Methoden des Netzwerkmanagement offenlegen
- Ziel der FCC: strikte Durchsetzung der Netzneutralität



## Überblick

---

I. Einleitung

II. Regulierungsprinzipien der FCC

III. Telekommunikationsrechtliche Vorgaben

IV. Rundfunkrechtliche Vorgaben

V. Fazit

## > Telekommunikationsrechtliche Vorgaben

---

- Ziele einer Regelung:
  - Wettbewerb
  - Verbraucherschutz
- Netzneutralität als Regulierungsziel:
  - Nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 TKG sind Endnutzer in die Lage zu versetzen, „Informationen abzurufen und zu verbreiten sowie beliebige Anwendungen und Dienste zu benutzen.“
  - Gesetzesbegründung: durch diese Vorgabe wird die Netzneutralität als politisches Ziel der Regulierung festgeschrieben

## > Vorgaben zur Transparenz

---

- Anbieter müssen
  - die wichtigsten Leistungsdaten der angebotenen Telekommunikationsdienste zur Verfügung stellen ( § 43a TKG-RegE)
  - Nutzer über nachträgliche Änderungen, die die Nutzung der Dienste und Anwendungen einschränken, informieren ( § 45n Abs. 4 Nr. 3 TKG-RegE)
  - Informationen über die Qualität ihrer Dienste veröffentlichen ( § 45o Abs. 2 TKG-RegE)
- Verbraucher können, wenn sie mit ihren Anbieter nicht mehr zufrieden sind, auf dieser Basis den Wechsel zu einem Wettbewerber einleiten; Anbieterwechsel wird erleichtert ( § § 43a Abs. 1 Nr. 8, 46 TKG-RegE)



## > Möglichkeit der Subdelegation an die BNetzA ( § 45n TKG-RegE)

- BMWi kann die Transparenzvorschriften in einer Rechtsverordnung konkretisieren ( § 45n Abs. 1 TKG-RegE)
- Möglichkeit der Subdelegation an die BNetzA:
  - BMWi kann Erlass der RVO an die BNetzA übertragen
  - Ziel: größeres Maß an Flexibilität und mehr Anpassungsmöglichkeiten an die Gegebenheiten des deutschen Telekommunikationsmarktes
  - Einvernehmen mit BMWi, BMI, BMJ, BMELV und Bundestag erforderlich

## > Mindeststandards bei der Dienstqualität

---

- § 45o Abs. 3 TKG-RegE: BMWi kann Mindestanforderungen an die Dienstqualität festlegen; auch hier Subdelegation an BNetzA möglich (vgl. oben)
- Ziel: Verschlechterung von Diensten und eine Behinderung oder eine Verlangsamung des Datenverkehrs in Netzen verhindern
- Festlegungskompetenz könnte zukünftig z.B. dazu genutzt werden, das Verhältnis zwischen den bei Vertragsschluss zugesagten und später technisch realisierten Downloadraten bei Datenanschlüssen zu konkretisieren

## Überblick

---

- I. Einleitung
- II. Regulierungsprinzipien der FCC
- III. Telekommunikationsrechtliche Vorgaben
- IV. Rundfunkrechtliche Vorgaben
- V. Fazit

## > Rundfunkrechtliche Vorgaben (Verfassungsrecht)

---

- Ziele des Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG:
  - Chancengleiche Kommunikation
  - Kommunikative Grundversorgung

## > Rundfunkrechtliche Vorgaben (Plattformregulierung)

- Übertragbarkeit der Regelungen der §§ 52 ff. RStV auf das Problem der Netzneutralität?
  - Plattformanbieter i.S.d. § 2 Abs. 2 Nr. 13 RStV (+)
  - Rundfunk und vergleichbare Telemedien (+), z.B. Spiegel Online (+)
  - Schutz der Integrität und Authentizität, § 52a Abs. 3 RStV (str.)
- Grds. auch auf privilegierte Plattformen und damit auch im Internet anwendbar
- Rechtsfolge: Verbot – ggf. Ordnungswidrigkeit (Geldbuße bis zu 500.000 Euro)
- Anwendbarkeit in Bezug auf Netzneutralität
  - Str.: Wortlaut dafür, Historie dagegen
  - Begünstigtenkreis (Rundfunk und vergleichbare Telemedien) eingeschränkt

## > Rundfunkrechtliche Vorgaben (Plattformregulierung)

- Übertragbarkeit der Regelungen der §§ 52 ff. RStV auf das Problem der Netzneutralität?
  - Diskriminierungsverbot, § 52c RStV
  - Anwendbarkeit (–), vgl. Privilegierung für Plattformen in offenen Netzen (Internet) nach § 52 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 RStV, wenn kein Marktbeherrscher agiert
  - Aber: ggf. kein offenes Netz, wenn blockiert oder verzögert wird (str.)
  - Must-Carry-Regeln, § 52b RStV
  - Anwendbarkeit (–), vgl. Privilegierung für Plattformen in offenen Netzen (Internet) nach § 52 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 RStV, wenn kein Marktbeherrscher agiert
  - Rechtspolitische Beurteilung
  - § 52c RStV (Diskriminierungsverbot) auf Transport im Internet erweitern ?



## Überblick

---

- I. Einleitung
- II. Regulierungsprinzipien der FCC
- III. Telekommunikationsrechtliche Vorgaben
- IV. Rundfunkrechtliche Vorgaben
- V. Fazit

## Fazit

---

- Verfassungsgebote: Chancengleiche Kommunikation und kommunikative Grundversorgung
- Verfassungskonforme Auslegung denkbar von
  - § 43 o TKG-RegE (Mindeststandard an Dienstqualität)
  - § 18 TKG: weite Auslegung des Zugangsbegriffs
  - § § 52a Abs. 3 u. 52c RStV: Integrationsschutz und Diskriminierungsverbot



> Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

---



## Institut für Informations-, Telekommunikations- und Medienrecht (ITM)

Westfälische Wilhelms-Universität Münster

Abteilung II

Prof. Dr. Bernd Holznagel, LL.M.

Leonardo-Campus 9

D-48149 Münster

Tel: +(49) 251 – 83 386 40

Fax: +(49) 251 – 83 386 44

E-Mail: [holznagel@uni-muenster.de](mailto:holznagel@uni-muenster.de)

**<http://www.itm.uni-muenster.de>**